

St. Gallenkappel: Fussgänger von Auto angefahren



Am Dienstagabend (04.02.2020), kurz nach 18:30 Uhr, ist ein 61-jähriger Fussgänger beim Überqueren der Rickenstrasse vom Auto eines 57-jährigen Mannes angefahren worden. Der Fussgänger wurde schwerst verletzt und verstarb noch auf der Unfallstelle.

Ein 57-jähriger Autofahrer fuhr auf der Rickenstrasse von St. Gallenkappel Richtung Gebertingen. Gleichzeitig überquerte der 61-jährige Fussgänger vom Parkplatz Höhe Stegmühlistrasse die Rickenstrasse. Auf der zweiten Fahrbahnhälfte wurde der Fussgänger vom Auto des 57-Jährigen erfasst und mehrere Meter weggeschleudert. Die dabei erlittenen Verletzungen waren so schwer, dass der Fussgänger trotz sofortigem Aufgebot der Rettungskräfte noch auf der Unfallstelle verstarb.

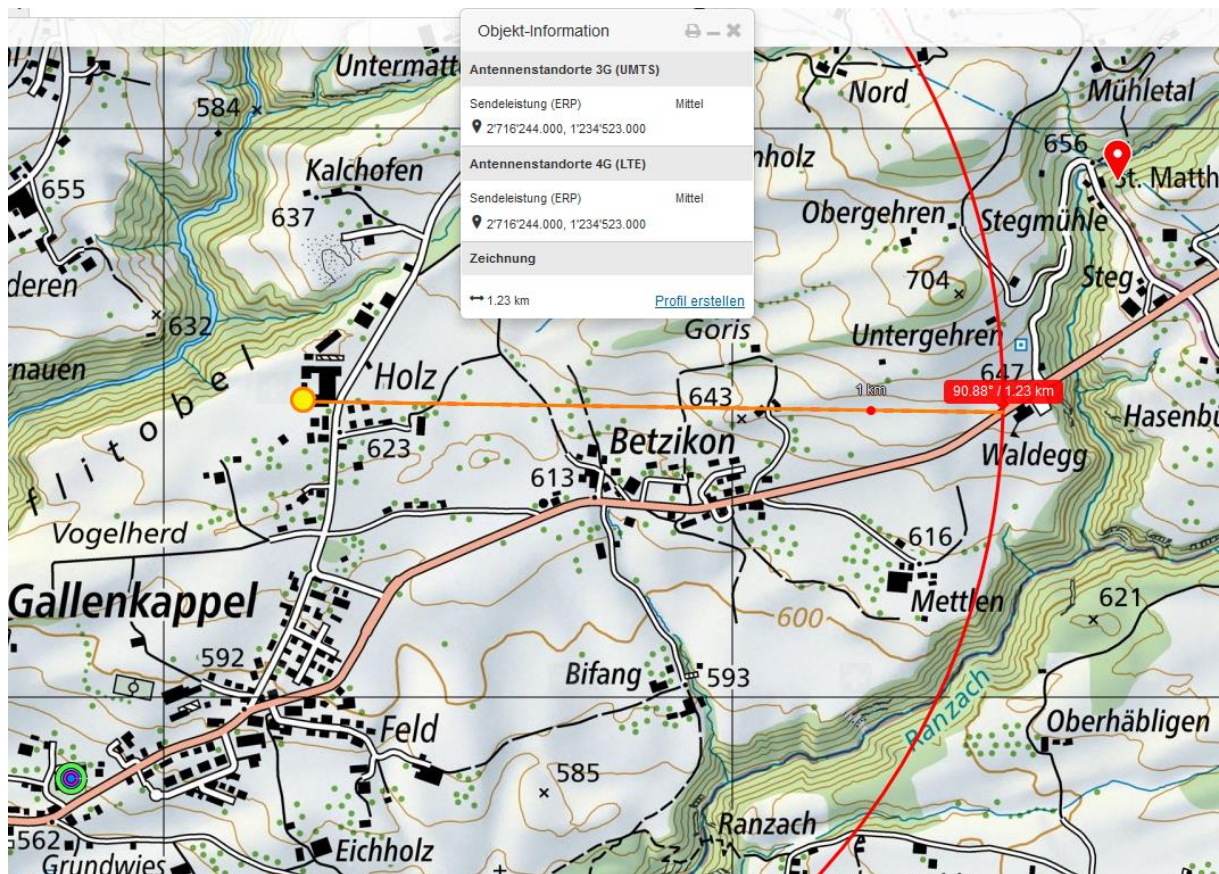
Zum Unfallzeitpunkt herrschte leichter Schneefall. Inwiefern dies einen Einfluss auf das Unfallgeschehen hatte, wird durch Spezialisten der Kantonspolizei St.Gallen abgeklärt. Im Einsatz standen nebst mehreren Patrouillen der Kantonspolizei St.Gallen und dem Rettungsdienst auch die örtliche Feuerwehr zur Absicherung und Ausleuchtung der Unfallstelle sowie zur Verkehrsregelung. Ebenfalls im Einsatz stand die Psychologische Erste Hilfe zur Betreuung der Betroffenen.

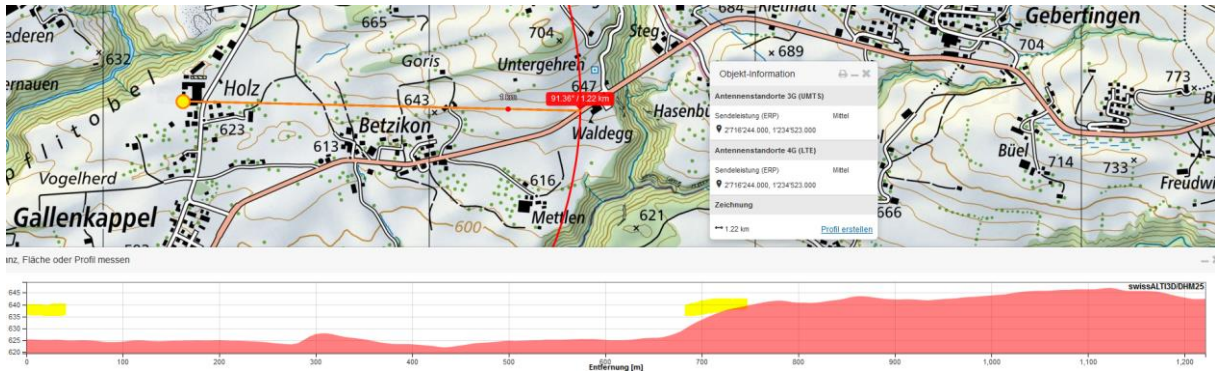
https://www.sg.ch/news/sgch_kantonspolizei/2020/02/st--gallenkappel--fussgaenger-von-auto-angefahren.html



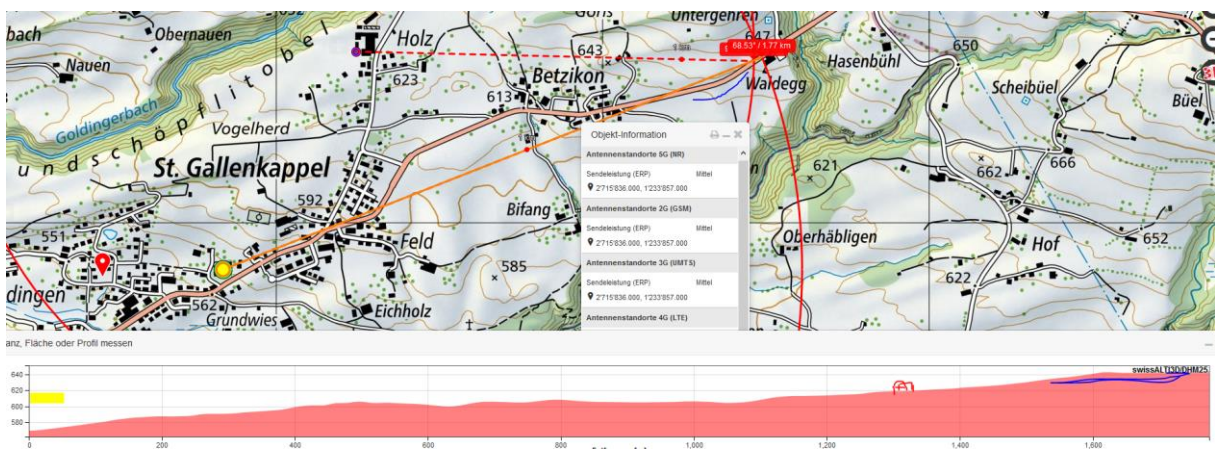
Eine weniger gute Idee ist es, hier keinen Fussgängerstreifen mit Signalanlage zu errichten oder überhaupt die Parkplätze auf der gegenüberliegenden Seite zuzulassen....

Licht existiert nicht, möglicherweise blenden sogar die privaten Lichter zur Parkplatzbeleuchtung die Automobilisten bei Schneetreiben

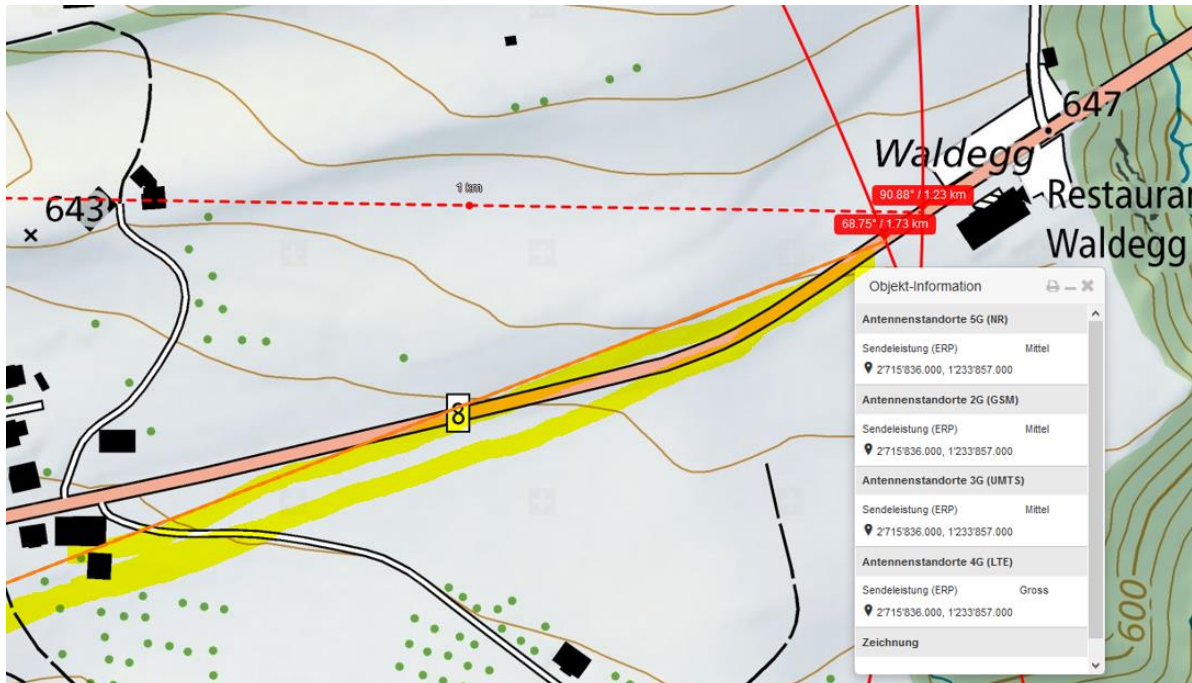




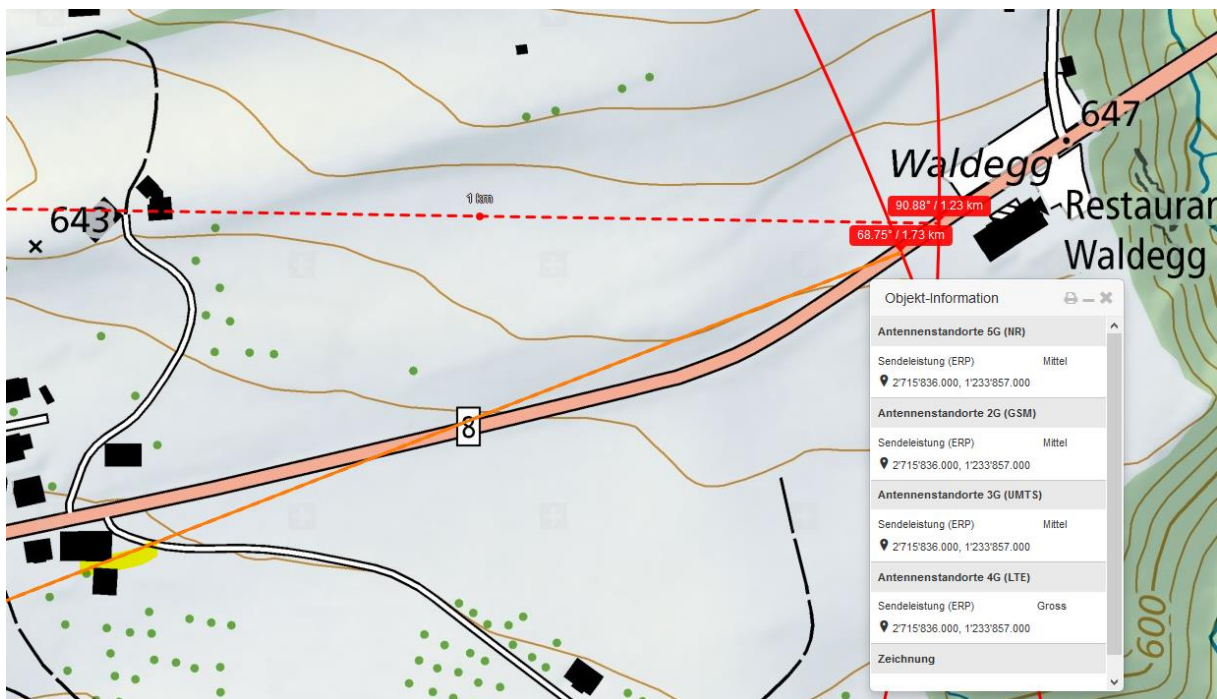
Der Sender Holz wird vom Hügel und Gebäude geschirmt, auch 100m vorher, wo er sehr schräg einfiel und zum grössten Teil reflektiert wurde.



Der Sender von hinten in einer Distanz von 1.730 km strahlt am Ort der Wahrnehmung durch die Gebäudelücke:



Der kleine Schopf wird durchstrahlt



Hier müsste – ebenfalls bei dichtem Schneetreiben eine Funkmessung gemacht werden.

In einer Verlautbarung des Kantons wurde in den Tagen darauf der Bau einer Mittelinsel angekündigt.

Lichtverhältnisse, vermutlich dunkle Kleidung, Schneetreiben tragen zu diesem Unfall wesentlich bei.

In diesem Fall wurde eine erste Verurteilung durch das weitergezogen:

„Unvermittelt in die Strasse gelaufen

Der Verteidiger beantragte einen Freispruch. Sein Mandant trage keine Schuld am tragischen Unfall. Dennoch müsse er bis zu seinem Lebensende damit leben, dass bei den Geschehnissen ein Mensch gestorben sei. Der Tod des Fussgängers tue ihm sehr leid. Dies aber heisse nicht, dass er eine Sorgfaltspflicht missachtet habe. Die Vorinstanz habe den unzulänglichen Schluss gemacht, dass der Beschuldigte sein Fahrzeug nicht im Griff gehabt habe. Der Unfall sei jedoch nicht passiert, weil er unaufmerksam gewesen sei oder die Geschwindigkeit nicht den Witterungsverhältnissen angepasst habe.

Der Fussgänger sei vielmehr unvermittelt vor sein Fahrzeug gerannt. Unbestritten sei zudem, dass der Autofahrer gegenüber dem Fussgänger vortrittsberechtigt gewesen sei. Auch habe er das Vortrittsrecht nicht erzwungen, da er den Fussgänger gar nicht habe sehen können.

Das Kantonsgericht St.Gallen hob das Urteil der Vorinstanz auf, sprach den Autofahrer von Schuld und Strafe frei und begründete seinen Entscheid schriftlich. Der ausgesprochen tragische Unfall könne dem Beschuldigten strafrechtlich nicht zur Last gelegt werden. Aufgrund der Aussagen unabhängiger Drittpersonen müsse davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Kollision mit lediglich 50 km/h statt der erlaubten 80 km/h unterwegs gewesen sei. «Die Strasse war am Unfallort gerade, übersichtlich, ansteigend, gut ausgeleuchtet, und zwar nass, aber nicht schneebedeckt. Vor diesem Hintergrund war die Geschwindigkeit von 50 km/h den konkreten Verhältnissen angepasst, zumal Fussgänger an der fraglichen Stelle nicht vortrittsberechtigt waren», schreibt das Kantonsgericht.

Eine direkt hinter dem Beschuldigten fahrende, unbeteiligte Lenkerin habe ausgesagt, dass das Opfer auf die Strasse gerannt sei und der Beschuldigte keine Chance gehabt habe, den Unfall zu verhindern. «Damit besteht die realistische Möglichkeit, dass das Opfer überraschend und unvermittelt hinter dem Fahrzeug auf der Gegenfahrbahn hervorannte, plötzlich auf der Fahrbahn des Beschuldigten auftauchte und die tödliche Kollision für diesen entsprechend nicht vermeidbar war», heisst es in der Urteilsbegründung.

<https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/ressort-ostschweiz/kantonsgericht-stgallen-urteil-der-vorinstanz-aufgehoben-58-jaehriger-konnte-den-tod-eines-fussgaengers-nicht-verhindern-ld.2319185>